Neubau eines Radweges an der Landesstraße 57 Schönwalde – Lensahn - Planänderung vor Fertigstellung – Fällung von 14 Alleebäumen

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 Landes-UVP-Gesetz (LUVPG) i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 17.02.2023 – APV15-533.32.L57-268.

Die Gemeinde Lensahn beantragt mit Schreiben vom 06.02.2023 eine Planänderung vor Fertigstellung für das planfestgestellte Vorhaben L57, Neubau eines Radweges von Schönwalde nach Lensahn – Bauabschnitt Schönwalde nach Wahrendorf (von Bau-km 0-020 bis Bau-km 7+066).

Anlass der Änderung ist die Beseitigung von 14 Alleebäumen entlang der L 57, welche gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG Teil eines gesetzlich geschützten Biotops (Allee) sind. Im Zuge der Bauausführung ist die Fällung der Bäume entlang der L 57 erforderlich, um den Bau des Radweges gem. Planfeststellungsbeschluss zu ermöglichen.

Bei dem hier zu betrachtenden Fall handelt sich um die Änderung eines Verkehrsvorhabens, für das gemäß § 3 i.V.m. Anlage 1 LUVPG eine standortbezogene Vorprüfung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen ist.

Die Vorprüfung in der ersten Stufe hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Der Radweg verläuft zum Teil durch eine Allee (gesetzlich geschütztes Biotop), welche durch das Vorhaben beeinträchtigt wird.

Die Vorprüfung in der zweiten Stufe hat nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter ergeben. Diese sind jedoch nicht erheblich im Sinne des § 7 Abs. 2 UVPG, was wie folgt zu begründen ist.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, entstehen höchstens baubedingte unerhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Lärm während der Fällung, welche nur kurzzeitig auftreten und durch die weiter bestehenden Gehölze abgeschirmt werden.

Durch die Fällung von insgesamt 14 Alleebäumen eines nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützten Biotops sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die bestehende Allee umfasst eine Länge von 425m Länge, davon werden auf einer Länge von ca. 150m einseitig 14 Bäume gefällt. Die geschützte Allee wird nur anteilig beeinträchtigt. Der weitaus größere Teil der Alleebäume bleibt in ihrer Struktur und Funktionsfähigkeit für das Ökosystem erhalten.

Gleichfalls können erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden, da die zu fällenden Bäume in einem ca. 3m tiefen Einschnitt stehen, welcher vom Böschungsfuß bis zur Böschungsschulter weiterhin von Bäumen und Sträuchern bewachsen ist.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima können trotz der Emissionen während der Fällung ausgeschlossen werden, da die Maßnahme kleinräumig und in einem kurzen Zeitraum durchgeführt wird

Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind aufgrund fehlender Betroffenheit ausgeschlossen.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Grund von Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben auszuschließen.

Anhand einer standortbezogene Vorprüfung gem. § 3 LUVP i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 6), hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht

zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 4 Abs. 1 LUVPG i.V.m. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBI. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (GVOBI. Schl.-H. S. 285), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr -, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.